

14. Mai 2020  
End/Mes

## **Stellungnahme der WV Stahl**

zum

**Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003  
sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006**

**(Stand 24.03.2020)**

### **Allgemein**

Die Unternehmen der Stahlindustrie in Deutschland berichten jährlich ihre Emissionen und Freisetzen von Schadstoffen in das nationale Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR). Grundlage hierfür ist das „Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006“ vom 6. Juni 2007 (SchadRegProtAG).

Darüber hinaus werden die Luftemissionen alle vier Jahre gemäß § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 11. BImSchV erklärt.

Der Entwurf des Änderungsgesetz sieht durch Anpassungen des SchadRegProtAG verkürzte Berichtsfristen für die Betreiber und die zuständigen Landesbehörden sowie geänderte Festlegungen, welche Informationen auf welche Art und Weise und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung zu übermitteln sind, vor. Weiter sollen sensible Betreiberinformationen, die bislang nicht an das Umweltbundesamt berichtet wurden, unter Angabe des Schutzgrundes durch die nach Landesrecht zuständige Behörde berichtet werden, aber nicht in das nationale Register eingestellt und damit nicht veröffentlicht werden. Künftig soll das nationale PRTR der Öffentlichkeit wenige zusätzliche Informationen zugänglich machen.

Ziel des Gesetzes ist eine 1:1-Umsetzung der aktualisierten, europäischen Vorgaben des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741.

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl spricht sich für eine strikte 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben in deutsches Recht unter Verzicht jeglicher darüberhinausgehender Regelungen aus.

Die Verkürzung der Berichtsfristen für den Betreiber wird abgelehnt.

Die Schutzwürdigkeit der Daten der Betreiber muss im Einvernehmen mit dem Betreiber gewährleistet sein.

## **Fristen zur Abgabe des PRTR-Berichts**

Der Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des SchadRegProtAG sieht vor, in § 3 Absatz 2 alle Fristen im Zusammenhang mit der Übersendung der maßgeblichen Daten um einen vollen Monat zu senken. Statt bis zum 31. Mai wäre der Bericht bis zum 30. April des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde könnte im Einzelfall auf Antrag des Betreibers die Frist statt bis zu dem 30. Juni bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres verlängern. Der Verlängerungsantrag müsste spätestens bis zum 31. März statt dem 30. April des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

Diese Änderungen werden vorgeschlagen, weil die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt den Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters geändert hat und die Frist zur Berichtsabgabe für den Mitgliedstaat von spätestens 15 Monaten auf spätestens 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres verkürzt.

Die Änderung des § 3 Absatz 2 wird aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- Eine europäische Vorgabe zur Neuanpassung der Fristen für den Betreiber gibt es nicht. Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 legt der jeweilige Mitgliedstaat die Fristen fest, bis zu der alle Betreiber die maßgeblichen Daten und Informationen an ihre zuständige Behörde übermitteln müssen.
- Bei der Festlegung der Fristen wird verkannt, dass die wesentliche Last der Erstellung des Berichtes beim Anlagenbetreiber liegt. Eine Erleichterung dieses Aufwandes für die Berichterstellung, woraus sich eine Fristverkürzung ergeben könnte, sehen weder die Europäischen Vorgaben noch der Entwurf des Änderungsgesetzes vor.
- In der betrieblichen Praxis wird regelmäßig von der Möglichkeit der Verlängerung der Frist Gebrauch gemacht, da die vorgegebene Frist bereits heute nicht ausreichend ist. Eine Verkürzung der Frist wäre hier zusätzlich verschärfend.
- Der PRTR-Bericht basiert im Wesentlichen auf der Messung von Freisetzungen der betreffenden Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden. Es kann in der Praxis nicht gewährleistet werden, dass dem Betreiber die Messberichte mit den erforderlichen Messdaten rechtzeitig für das Einhalten verkürzter Abgabefristen vorliegen.
- Es besteht eine klare Tendenz sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene, dass sich Messzyklen verkürzen und die Anzahl der zu berücksichtigen Schadstoffe wächst. Hierdurch steigt auch der Berichtsaufwand für den Betreiber. Eine Verkürzung der Frist ist hierfür nicht zielführend.
- Die Erstellung des PRTR-Berichtes ist technisch eng mit der alle 4 Jahre zu erstellenden Emissionserklärung gemäß § 27 BImSchG gekoppelt. Aufgrund voneinander abweichender Stofflisten und der unterschiedlichen, die jeweilige Berichtspflicht auslösenden, Mengenschwellen ist die Emissionserklärung hinsichtlich der Luftemissionen umfangreicher als der Bericht gemäß PRTR. In der Regel ist die Erstellung der Emissionserklärung Grundlage des PRTR-Berichtes, der aus der

Emissionserklärung generiert wird. Die Abgabefrist für die Emissionserklärung ist der 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres. Diese Frist wäre praktisch gleichzeitig durch die Änderung des § 3 Absatz 2 verkürzt. Das ist nicht akzeptabel.

Die bisherigen Regelungen es § 3 Absatz 2 müssen beibehalten werden.

### **Gewährleistung der Schutzwürdigkeit der Daten**

Die im Entwurf in § 5 Absatz 2 und 3 vorgesehene Weitergabe von sensiblen Informationen der Unternehmen seitens der Landesbehörden an das Umweltbundesamt wird abgelehnt. Die Weitergabe von sensiblen Daten über mehrere Stellen hinweg ist europäisch nicht vorgegeben. Eine Weitergabe von vertraulich zu behandelnden Informationen an die EU geht aus Artikel 11 der PRTR-Verordnung auch nach seiner Änderung durch Artikel 7 der EU-Verordnung 2019/1010 nicht hervor.

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit der Daten durch die Landesbehörde nach den jetzigen Vorgaben des SchadRegProtAG ist hinreichend und bedarf keiner Änderung des Datenflusses sowie einer weiteren Überprüfung.

Eine zweifache Überprüfung der Schutzwürdigkeit der Daten durch die Landesbehörde und das Umweltbundesamt generiert einen unbegründeten zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand, der auf keinen europäischen Vorgaben basiert.